



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

Leitung der Verwaltung der Jugendämter von Berlin
nachrichtlich

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales,
Senatsverwaltung für Finanzen, Spitzenverbände der
Freien Wohlfahrtspflege in Berlin, Landesbeauftragte für
Menschen mit Behinderung

Geschäftszeichen (bitte angeben)

III D 2.1/III A 12

Kerstin Uelze/Janine Monier

Tel. +49 30 90227 5356/5348

Zentrale +49 30 90227 5050

kerstin.uelze@senbjf.berlin.de/

janine.monier@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

16.06.2022

Jugend-Rundschreiben Nr. 7 / 2022

Information zum Rechtskreiswechsel im Hinblick auf Leistungen der Eingliederungshilfe sowie der Hilfe zur Pflege für junge Geflüchtete aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund des Krieges in der Ukraine und der notwendigen Unterstützung von Geflüchteten
aus der Ukraine möchten wir Sie heute über den sogenannten Rechtskreiswechsel von
ukrainischen Geflüchteten im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter informieren.

1. Was bedeutet der Rechtskreiswechsel?

Ab dem 01.06.2022 haben Flüchtlinge aus der Ukraine, die nach dem 01.06.2022 in das
Bundesgebiet einreisen, unter folgenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen
nach dem SGB II und SGB XII:

- a) Sie sind gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden, haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt und ihnen ist eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden.

oder

- b) Sie sind gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden, haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt und ihnen wurde daher eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt.

Das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze fingiert somit ab dem 01.06.2022 das Bestehen einer Aufenthaltserlaubnis, damit geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer Leistungen des SGB II oder des SGB XII erhalten können.

2. Anspruch auf Eingliederungshilfe des SGB IX und SGB XII für Geflüchtete, die nach dem 01.06.2022 in das Bundesgebiet einreisen

Die gleiche Fiktion trifft dieses Gesetz für den Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe des SGB IX und auf Leistungen der Hilfe zur Pflege. Das bedeutet, dass junge ukrainische Geflüchtete im Zuständigkeitsbereich der Teilhabefachdienste Jugend, die nach dem 01.06.2022 nach Deutschland einreisen, Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 100 Absatz 1 SGB IX haben und Leistungen der Hilfe zur Pflege gemäß § 23 Absatz 1 SGB XII erhalten können.

Zur Prüfung von Leistungen der Eingliederungshilfe gem. § 100 Abs. 1 SGB IX gilt Folgendes:

Unabhängig von der Frage, ob bei ukrainischen Geflüchteten im Regelfall auf Grund eines weiterhin nicht absehbaren Kriegsendes ein dauerhafter Aufenthalt und damit bei einer entsprechenden Bedarfslage ein Anspruch auf diese Leistungen besteht, ist davon auszugehen, dass aufgrund der Einbeziehung der Artikel 23 und 24 UN Kinderrechtskonvention bei Ermessensentscheidungen und Art 13 Abs. 4 der Massenzustromrichtlinie ein Ermessen über die Leistungsentscheidung bei minderjährigen

Geflüchteten regelmäßig auf null reduziert ist, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG, bzw. eine o. g. Fiktionsbescheinigung besitzen.

Nur wenn dem Teilhabefachdienst Jugend bekannt ist, dass sich die leistungsberechtigte Person voraussichtlich nicht dauerhaft in Deutschland aufhalten wird, weil z.B. bereits ein Umzug in einen anderen Staat zu Familienangehörigen geplant ist, muss er im Wege des Ermessens gem. § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB IX prüfen, ob dem jungen Menschen entsprechende Leistungen mit einer besonderen zeitlich angemessenen Befristung zu gewähren sind.

3. Anspruch auf Eingliederungshilfe des SGB IX für Geflüchtete, die vor dem 01.06.2022 in das Bundesgebiet eingereist sind

Die neue Übergangsregelung in § 150a SGB IX bestimmt, dass § 100 Abs. 1 SGB IX dann keine Anwendung findet, soweit Leistungsberechtigte nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Das bedeutet, dass für junge Menschen mit Behinderungen aus der Ukraine, die im Monat Mai 2022 zur Deckung ihrer behinderungsbedingten Bedarfe Leistungen nach § 6 AsylbLG erhalten, Leistungsansprüche des SGB IX im Regelfall frühestens ab dem 01.09.2022 entstehen. Denn vom 01.06.2022 bis 31.08.2022 wird regelmäßig ein Anspruch auf Leistungen nach § 18 AsylbLG bestehen.

Wenn ein Jobcenter oder ein Träger der Sozialhilfe seinen Leistungsbezug aufnimmt und der Leistungsberechtigte dies nachweist, endet der Leistungsanspruch nach § 18 AsylbLG und der Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB IX entsteht.

In diesen Fällen ist nach dem im Punkt 2. beschriebenen Verfahren zu prüfen. Das Gleiche gilt für die Leistungen der Hilfe zur Pflege.

4. Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII

Der Anspruch auf Leistungen des SGB VIII bleibt unberührt. Dies betrifft auch die Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII.

Dieses Rundschreiben ist mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hilke
stellvertretender Leiter der Abteilung Jugend
und Kinderschutz